

1966	Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1966	Nr. 37
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 66	Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen <small>Bundesgesetzbl. III 7842-1</small>	497
12. 8. 66	Gesetz über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67	500
10. 8. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes	501

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 und Nr. 39	502
Verkündungen im Bundesanzeiger	502
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	503

Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen

Vom 12. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Margarine (auch Schmelz- und Ziehmarginare), Speiseöl oder Speisefette für eigene oder fremde Rechnung herstellen, sind verpflichtet, jeden Monat Rübölraffinat aus nachweisbar inländischer Raps- und Rübsenernte in Höhe von zehn vom Hundert des Gewichtes des monatlich zu Margarine, Speiseöl oder Speisefetten verarbeiteten Reinfettes beizumischen. Soweit ein Betrieb die Verpflichtung für einen Monat nicht erfüllt, hat er die Beimischung unverzüglich nachzuholen.

(2) Zu Speisefetten im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Butter, tierischer Talg und Schmalz.

(3) Auf die beizumischende Menge wird die Menge angerechnet, die der Betrieb anderen Zwecken zugeführt oder über die Verpflichtungen nach Absatz 1 hinaus beigemischt hat. Eine Anrechnung auf das nächste Beimischungsjahr (§ 3 Abs. 1) findet ab 1. September 1966 nur statt, soweit ein Betrieb, der seine Beimischungsverpflichtungen erfüllt hat, im Monat August Rübölraffinat aus neuer inländischer Raps- und Rübsenernte beigemischt oder anderen Zwecken zugeführt hat.

§ 2

(1) Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 besteht nicht

1. für Ölmühlen, soweit sie Reinfett nachweisbar an Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten zur Herstellung dieser Erzeugnisse oder an die Berliner Bundesreserve absetzen,
2. für Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten, soweit sie diese Erzeugnisse
 - a) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes liefern oder
 - b) in Berlin ausschließlich aus Rohstoffen der Berliner Bundesreserve herstellen.

(2) Soweit Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten das gemäß Absatz 1 Nr. 1 bezogene Reinfett für andere als die dort genannten Zwecke verwenden, sind sie verpflichtet, dem Reinfett Rübölraffinat beizumischen; diese Verpflichtung entsteht in dem Monat der anderweitigen Verwendung. § 1 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

§ 3

(1) Das Beimischungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Umfang und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, wenn zu erwarten ist, daß die inländische Raps- und Rübsenernte vor Ablauf des Beimischungsjahres aufgebraucht sein wird.

§ 4

Der Bundesminister kann, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorschreiben, daß Ölmühlen, Raffinerien, Härtungsbetriebe und Hersteller von Margarine, Speiseöl oder Speisefetten Meldung zu erstatten haben über

1. den Erwerb, die Bestände, die Be- und Verarbeitung, die Verwendung und den Absatz von Raps und Rübsen aus inländischer Ernte und des daraus gewonnenen Rüböls,
2. die Gewinnung von Rüböl und die dabei erzielte Ausbeute,
3. die Menge des von ihnen zu Margarine, Speiseöl oder Speisefetten verarbeiteten Reinfetts nach Gewicht.

In der Rechtsverordnung können der Zeitpunkt und die Form der Meldungen vorgeschrieben und das sonstige Verfahren geregelt werden.

§ 5

(1) Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe, so kann die Verpflichtung zur Nachholung der Beimischung durch Bescheid festgesetzt und im einzelnen geregelt werden. Die beizumischende Menge kann durch Schätzung ermittelt werden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 2 oder einem vollziehbaren Bescheid nach § 5 Abs. 1 Rübölraffinat nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe beimischt oder
2. einer nach § 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 6 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechts Handlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 8

Begeht jemand in einem Betrieb eine nach § 6 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

§ 9

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 6 oder 8, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit bezogen hat.

§ 10

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette.

(2) Der Vorstand der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). In seiner Eigenschaft nach Satz 1 und 2 untersteht er nur der Aufsicht des Bundesministers.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. September 1966 in Kraft. § 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 19 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 529), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67

Vom 12. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Fahrleistungen der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie der Fahrräder mit Hilfsmotor werden in den Jahren 1966 und 1967 in einer Bundesstatistik erfaßt. Die Statistik erstreckt sich nicht auf Oberleitungsbusse und deren Anhänger sowie auf Zugmaschinen und deren Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 2

(1) Die Statistik umfaßt

1. eine Grunderhebung für das Jahr 1966,
2. eine Ergänzungserhebung für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967, die sich nur auf Lastkraftfahrzeuge zur Beförderung von 1,5 und mehr Tonnen Nutzlast sowie auf Zugmaschinen erstreckt.

(2) In die Grunderhebung werden höchstens 100 000, in die Ergänzungserhebung höchstens 38 000 Fahrzeuge einbezogen.

§ 3

Es werden erfaßt

1. in der Grunderhebung
 - a) das Datum, an dem das Fahrzeug von dem Halter erworben, veräußert oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wurde;
 - b) die mit dem Fahrzeug im Jahre 1966 zurückgelegten Kilometer, gegliedert nach Fahrleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes;
 - c) die Zeit, während der das Fahrzeug im Jahre 1966 vorübergehend abgemeldet war;
2. in der Ergänzungserhebung
 - a) Angaben über den Fahrzeughalter, soweit sie seine Eigenschaft als Unternehmer betreffen;

b) für eine Woche des in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Erhebungszeitraums

aa) Angaben über die Fahrleistungen des Fahrzeugs, gegliedert nach Fahrabschnitten mit und ohne Anhänger, nach dem jeweiligen Beladezustand des Zugfahrzeugs und des Anhängers sowie nach der Verkehrsart;

bb) Angaben über das zulässige Gesamtgewicht, die Nutzlast und die Zahl der Achsen des auf den einzelnen Fahrabschnitten mitgeführten Anhängers.

§ 4

(1) Die Erhebungen nach § 3 werden durch Befragen der Kraftfahrzeughalter durchgeführt.

(2) Die Beantwortung der Fragen für die Grunderhebung ist freiwillig. Bei einem Wechsel des Halters eines für die Grunderhebung ausgewählten Fahrzeugs im Jahre 1966 beschränken sich die Angaben des Befragten auf den Teil des Jahres, in dem er Halter war.

(3) Die Halter der für die Ergänzungserhebung ausgewählten Fahrzeuge sind auskunftspflichtig.

§ 5

Das Statistische Bundesamt führt die Statistik durch; die Grunderhebung und ihre Aufbereitung obliegt dem Kraftfahrt-Bundesamt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Die Vorschriften über die Grunderhebung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1
des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 10. August 1966

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 5. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 755) werden die Worte „31. März 1966“ durch die Worte „31. August 1966“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 10. August 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Für den Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 38, ausgegeben am 13. August 1966		
8. 8. 66	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr	653
9. 8. 66	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Aachen-Sief	658
10. 8. 66	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Äpfel)	661
16. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	662
18. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	663
22. 7. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Ihrenbrück und Steinebrück sowie über das Inkrafttreten der deutsch-belgischen Vereinbarung vom 7. Dezember 1965/1. Februar 1966 und über das Außerkrafttreten der deutsch-belgischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen in Ihrenbrück sowie der Verordnung vom 7. Dezember 1962	664
Nr. 39, ausgegeben am 17. August 1966		
11. 8. 66	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1966 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1966)	665
18. 7. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster (Berichtigung)	706
19. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	707
22. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	708

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 8. 66 Verordnung Nr. 21/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	147	10. 8. 66	10. 8. 66
22. 7. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für den Nord-Ostsee-Kanal	148	11. 8. 66	12. 8. 66
26. 7. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Schifffahrt auf der Stör	149	12. 8. 66	15. 8. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
5. 5. 66 Verordnung Nr. 94/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 7/64/EWG der Kommission vom 29. Januar 1964 zur Festlegung der Liste der Gemeinden innerhalb der beiderseits der gemeinsamen Grenze zwischen Frankreich und den angrenzenden Mitgliedstaaten festgelegten Grenzzonen, erlassen gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 3/64/EWG des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Festlegung der Anhänge der Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rates über die soziale Sicherheit der Grenzgänger	129	16. 7. 66	2369
5. 5. 66 Verordnung Nr. 95/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 117/65/EWG der Kommission vom 16. Juli 1965, die nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft jene Gemeinden in einer Liste festhält, die innerhalb der Grenzzonen liegen, welche beiderseits gemeinsamer Grenzen von Mitgliedstaaten festgelegt wurden	129	16. 7. 66	2413
15. 7. 66 Verordnung Nr. 96/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen	129	16. 7. 66	2414
15. 7. 66 Verordnung Nr. 97/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel	129	16. 7. 66	2415
20. 7. 66 Verordnung Nr. 98/66/EWG der Kommission zur Änderung bestimmter in den Verordnungen Nr. 78/66/EWG, 79/66/EWG und 80/66/EWG festgesetzter Abschöpfungsbeträge für Eier und Geflügelfleisch	132	21. 7. 66	2509
20. 7. 66 Verordnung Nr. 99/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 116/65/EWG über die Geltungsdauer des Erstattungsbetrags bei Ausfuhren von Dauermilcherzeugnissen nach dritten Ländern in besonderen Fällen	132	21. 7. 66	2512
14. 7. 66 Verordnung Nr. 100/66/EWG des Rates zur Durchführung einer Lohnerhebung im Straßenverkehrsgewerbe	134	22. 7. 66	2538
14. 7. 66 Verordnung Nr. 101/66/EWG des Rates über die Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie	134	22. 7. 66	2540
22. 7. 66 Verordnung Nr. 102/66/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Tomaten der Güteklasse II anzuwenden ist	135	23. 7. 66	2549
22. 7. 66 Verordnung Nr. 103/66/EWG der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von im Freien angebauten Tomaten aus Bulgarien und Rumänien	135	23. 7. 66	2550
23. 7. 66 Verordnung Nr. 104/66/EWG des Rates über die zeitlich begrenzte Aussetzung der Abschöpfungen auf die Einfuhren von zur Verarbeitung unter Zollaufsicht bestimmtem Rindfleisch	137	27. 7. 66	2563
27. 7. 66 Verordnung Nr. 105/66/EWG der Kommission zur Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 37/65/EWG über die Kriterien für die Bestimmung der cif-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß	138	28. 7. 66	2569
27. 7. 66 Verordnung Nr. 106/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Pauschbeträge für geschälten Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1966/1967	138	28. 7. 66	2570

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
27. 7. 66 Verordnung Nr. 107/66/EWG der Kommission zur Verlängerung, für das Wirtschaftsjahr 1966/1967, der Verordnung Nr. 113/65/EWG zur Festsetzung der monatlichen Steigerungsbeträge bei den Richt- und Interventionspreisen für Reis	138	28. 7. 66	2571
27. 7. 66 Verordnung Nr. 108/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 192/64/EWG zur Festsetzung der Einzelheiten für die Interventionen auf dem Buttermarkt	138	28. 7. 66	2571
28. 7. 66 Verordnung Nr. 109/66/EWG des Rates über Maßnahmen bei den Preisen für gewisse Milch-erzeugnisse in Deutschland während des Milch-wirtschaftsjahres 1966/1967	140	29. 7. 66	2593
28. 7. 66 Verordnung Nr. 110/66/EWG des Rates zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, auszusetzen	140	29. 7. 66	2595
28. 7. 66 Verordnung Nr. 111/66/EWG des Rates zur Ermächtigung der Französischen Republik, des Königreichs Belgien und der Bundesrepublik Deutschland, besondere Interventionsmaßnahmen bei Rindfleisch zu ergreifen	140	29. 7. 66	2596
28. 7. 66 Verordnung Nr. 112/66/EWG des Rates, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, im Jahre 1966 Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Rindern aus Dänemark zu ermöglichen	140	29. 7. 66	2597

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.